

AMTSBLATT

FÜR DIE STADT FRANKFURT (ODER)

Jahrgang 24, Nr. 8, Frankfurt (Oder), 4. September 2013

INHALTSVERZEICHNIS:**Amtlicher Teil**

1. Wahlbekanntmachung zur Wahl des 18. Deutschen Bundestages – Wahllokale **S. 74**
2. Bekanntmachung über die öffentliche Auflegung der Vorschlagsliste zur Wahl von Jugendschöffen/Jugendschöffinnen bzw. Jugendhilfsschöffen/ Jugendhilfsschöffinnen beim Amts- und Landgericht Frankfurt (Oder) für die Amtszeit vom 01.01.2014 bis 31.12.2018 **S. 75**
3. Bekanntmachung über die Beteiligung der Öffentlichkeit zur Fortschreibung des Lärmaktionsplans für die Stadt Frankfurt (Oder) gemäß § 47d Absatz 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz **S. 76**

Ende des Amtlichen Teils**IMPRESSUM**

Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder)

Herausgeber: Stadt Frankfurt (Oder)

Der Oberbürgermeister

15230 Frankfurt (Oder), Marktplatz 1

Redaktion: Amt für Stadtverordnetenangelegenheiten

Karola Kargert

Tel.: (03 35) 5 52 16 01, Fax: (03 35) 5 52 16 99

Das Amtsblatt ist in den Objekten der Stadtverwaltung

- Stadthaus, Goepelstr. 38
- Amt für Öffentliche Ordnung, Marktplatz 1
- Rathaus, Marktplatz 1

sowie

- im Servicepunkt der Wohnungswirtschaft Frankfurt (Oder) GmbH, Heinrich-Hildebrand-Str. 20 b
- im Kundenzentrum der Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH, Karl-Marx-Str. 195 (Lennèpassage)
- in der Kfz-Zulassungsbehörde, Komarow-Eck 22/23
- im Internet unter www.frankfurt-oder.de

kostenlos erhältlich und über Abonnement beim Vertreiber zu beziehen.

Porto und Versandkosten für Abonnenten: 3,50 Euro pro Ausgabe

Gesamtherstellung und Vertrieb:

Druckhaus Frankfurt GmbH

Gartenstr. 2, 15230 Frankfurt (Oder)

AMTLICHER TEIL

Wahlbekanntmachung zur Wahl des 18. Deutschen Bundestages

Am 22. September 2013 findet die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

Die Stadt Frankfurt (Oder) ist in 54 allgemeine Wahlbezirke und 6 Briefwahlvorstände eingeteilt. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16:00 Uhr im Rathaus und im Stadthaus zusammen.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 21. August 2013 bis 31. August 2013 übersandt wurden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass oder ein sonstiges gültiges Personaldokument mit Lichtbild mitzubringen. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes dann entsprechend auszuweisen.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt und hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Erststimme in der Weise ab, dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll, und seine Zweitstimme in der Weise, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

Auf der Wahlbenachrichtigung wird darüber informiert, ob der Wahlraum „barrierefrei“ zugänglich ist. Ist der Wahlraum nicht barrierefrei zugänglich, kann ein Wahlschein beantragt werden und damit in einem anderen, barrierefrei zugänglichen Wahlraum im Wahlkreis gewählt werden. Selbstverständlich besteht auch die Möglichkeit per Briefwahl zu wählen. Beim Antrag auf Briefwahl muss kein Grund angegeben werden, warum das Wahllokal am Wahltag nicht aufgesucht werden kann. Weitere Informationen können dem Wahlschein und dem Merkblatt zur Briefwahl, das den Briefwahlunterlagen beigefügt ist, entnommen werden.

Wer nicht oder nicht ausreichend lesen kann oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung daran gehindert ist, selbst den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder in die Wahlurne zu werfen, kann sich im Wahllokal oder bei der Briefwahl durch eine andere Person unterstützen lassen. Die **Hilfsperson** kann frei bestimmt werden, beispielsweise auch aus den Mitgliedern des Wahlvorstandes. Soweit für die Hilfeleistung erforderlich, darf sie gemeinsam mit dem Wähler oder die Wählerin die Wahlkabine aufsuchen. Die Hilfsperson darf

aber nur die Wünsche des Wählers oder der Wählerin erfüllen und ist verpflichtet, ihre dadurch erlangten Kenntnisse von der Wahl des anderen geheim zu halten.

Bei der Bundestagswahl können Blinde und Wählerinnen und Wähler mit Sehbehinderung ihre Stimme mit Hilfe von Stimmzettelschablonen eigenständig und ohne Hilfe einer Vertrauensperson abgeben. Stimmzettelschablonen werden kostenlos von den Landesvereinen des Deutschen Blinden- und Sehbehindertenverbandes e.V. (DBSV) ausgegeben. Weitere Informationen sind über Blinden- und Sehbehinderten Verband Brandenburg e.V. – Telefon 0355 22549 erhältlich.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis 63, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahl
- teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Stadt Frankfurt (Oder), Wahlbüro einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag (22.09.2013) bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Frankfurt (Oder), 15.08.2013

Martina Löhrius
Leiterin Wahlbüro

Stadt Frankfurt (Oder)
Amt für Öffentliche Ordnung
Wahlbüro
Goepelstr. 38
15234 Frankfurt (Oder)

Tel.: 0335 552 3270
Fax: 0335 552 3279

Martina.Loehrius@frankfurt-oder.de

Wahllokale in der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder)

Wahlbezirk	Bezeichnung und Anschrift des Wahllokales	barrierefreier Zugang
1	Schulgebäude, Bischofstr. 10	Nein
2	Kita „Hilde Coppi“, Rosengasse 1	Ja
3	Gymnasium I „Karl-Liebknecht“, Wieckestr. 1B	Nein
4	Kleistforum, Platz der Einheit 1	Ja
5	Gymnasium I „Otto Brenner - Haus“, R.-Luxemburg-Str. 39	Nein
6	Gymnasium I „Karl-Liebknecht“, Wieckestr. 1 B	Nein
7	Schulgebäude, Beckmannstr. 6	Ja
8	Schulgebäude, Beckmannstr. 6	Ja
9	Musikschule, Collegienstr. 10	Nein
10	Grundschule Mitte - Gubener Str. 13a	Nein
11	Grundschule Mitte - Gubener Str. 13a	Nein
12	FWA, Buschmühlenweg 171	Ja
13	Gaststätte Seeterasse, OT Güldendorf, Seestr. 24	Nein
14	Feuerwehrgüterhaus Lossow, Lindenstr. 25a	Ja
15	Oberschule „Heinrich von Kleist“, Leipziger Platz 5	Nein
16	Oberschule „Ullrich v. Hutten“, Große Müllroser Str. 16	Ja
17	Hansa-Schule, Spartakusring 21a	Ja
18	Turnhalle, K.-Wachsmann-Str. 40	Nein
19	Wohnstätte Am Arboretum, Am Arboretum 5	Ja
20	Kita-Am Mühlental-, Willichstr. 37/38	Ja
21	Evg. Gemeindezentrum, Berendstr. 1	Ja
22	Kita-Spatzenhaus, Martin-Opitz-Str. 6	Ja
23	Grundschule „Friedensschule“, Leipziger Str. 165	Nein
24	OSZ „Konrad-Wachsmann“, Potsdamer Str. 4	Ja
25	Freie Waldorfschule, Weinbergweg 30	Ja
26	Kita „Märchenland“, Stakerweg 26	Nein
27	Grundschule „Astrid Lindgren“, A.-Leonow-Str. 4	Ja
28	Kita „Rakete“, K.-Ziolkowski-Allee 47	Ja
29	Kita „Kunterbunt“, Baumschulenweg 1 B	Nein
30	Stadtverwaltung Außenstelle ‚Süd‘, WI.-Komarow-Eck 22	Nein
31	Grundschule der evg. Kirche, Luisenstr. 25 D	Nein
32	Kita „Kinderland am Park“, Humboldtstr. 10 A	Nein
33	Fortbildungsakademie der Wirtschaft (FWA), Fürstenwalder Str. 46	Nein
34	Gauß-Gymnasium, Friedrich-Ebert-Str. 52	Nein
35	Kita „Lilo Herrmann“, Blumenthalstr. 13	Nein
36	Messegelände, Halle 3/4, Messering 3	Ja
37	Gauß-Gymnasium, Friedrich-Ebert-Str. 52	Nein
38	Europa Universität Viadrina, A.-Bebel-Str. 12	Nein
39	Grundschule „Lenneschule“, Richtstr. 13	Ja
40	Seniorenzentrum „Albert Hirsch“, Prager Str. 18 A	Ja
41	Stadthaus, Haus 1 Goepelstr. 38	Ja
42	Stadthaus, Haus 2 Goepelstr. 38	Ja
43	Kita „Hans und Hanka“, Bergstr. 174	Nein
44	Sportschule, Kieler Str. 10	Nein
45	Grundschule „Am Botanischen Garten“, Bergstr. 122	Nein
46	Gronenfelder Werkstätten g GmbH, Gronenfelder Weg 22	Nein
47	Feuerwehrgelände, Winkelweg 13, OT Kliestow	Nein
48	Grundschule „Mühlenfließ“, Berliner Str. 43, OT Booßen	Ja
49	Landesbehördenzentrum - Cafeteria, Müllroser Chaussee 50	Ja
50	Feldsteinhaus, Hasenwinkel 4, OT Markendorf	Nein
51	Freiwillige Feuerwehr, Dorfstr. 49 A, OT Hohenwalde	Ja
52	Freiwillige Feuerwehr, Südstr. 11 A, OT Lichtenberg	Ja
53	Freiwillige Feuerwehr, Hauptstr. 31, OT Rosengarten	Nein
54	Siedlertreff, Lehmweg 17, OT Markendorf-Siedlung	Nein

Bekanntmachung

über die öffentliche Auflegung der Vorschlagsliste zur Wahl von Jugendschöffen/Jugendschöffinnen bzw. Jugendhilfsschöffen/Jugendhilfsschöffinnen beim Amts- und Landgericht Frankfurt (Oder) für die Amtszeit vom 01.01.2014 bis 31.12.2018

Der Jugendhilfeausschuss der Stadt Frankfurt (Oder) hat in der Sitzung am 27.08.2013 den Beschluss über die Aufnahme von Personen in die Vorschlagsliste zur Wahl der Jugendschöffen/Jugendschöffinnen bzw. Jugendhilfsschöffen/Jugendhilfsschöffinnen in der ordentlichen Gerichtsbarkeit beim Amtsgericht Frankfurt (Oder) sowie beim Landgericht Frankfurt (Oder) gefasst.

Die Vorschlagsliste wird gemäß § 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) im Amt für Jugend und Soziales der Stadt Frankfurt (Oder), in der 22. Etage des Oderturmes, Zimmer 22.13, Logenstraße 8, 15230 Frankfurt (Oder), in der Zeit vom

09. September 2013 bis 15. September 2013

zu jedermanns Einsicht zu folgenden Zeiten ausgelegt:

Montag/Dienstag/Mittwoch/ Donnerstag/Freitag	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Montag/Mittwoch/Donnerstag Dienstag	13.00 Uhr bis 16.00 Uhr 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Gegen die Vorschlagsliste kann gemäß § 37 GVG binnen einer Woche, gerechnet vom 16. September 2013, schriftlich oder zur Niederschrift mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen wurden, die nach §§ 32 bis 34 GVG nicht aufgenommen werden durften oder sollten.

Die genannten Rechtsvorschriften werden im Amt für Jugend und Soziales zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Frankfurt (Oder), den 28.08.2013

Stadt Frankfurt (Oder)
Der Oberbürgermeister
Amt für Jugend und Soziales
gez. Sander

Bekanntmachung über die Beteiligung der Öffentlichkeit zur Fortschreibung des Lärmaktionsplans für die Stadt Frankfurt (Oder) gemäß § 47d Absatz 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz

Die Stadt Frankfurt (Oder) hat als zuständige Behörde (gemäß § 13 Absatz 2 Immissionsschutzzuständigkeitsverordnung des Landes Brandenburg) einen Entwurf für die Fortschreibung des Lärmaktionsplans Frankfurt (Oder) erstellt.

Rechtsgrundlage für die Aufstellung des Lärmaktionsplanes ist § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178) geändert worden ist, in Verbindung mit der Richtlinie 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm (EU-Umgebungslärmrichtlinie) des Europäischen Parlamentes und Rates vom 25. Juni 2002. Danach müssen die zuständigen Behörden einen Lärmaktionsplan aufstellen, der konkrete Maßnahmen zur Vermeidung und Verhinderung gesundheitsschädlicher Auswirkungen von Umgebungslärm sowie zur Erhaltung der Umweltqualität beinhaltet. Verpflichtend zu untersuchen sind alle Straßen mit einer Verkehrsbelegung über 3 Mio. Fahrzeugen pro Jahr. Eine Pflicht zur Durchführung der Strategischen Umweltprüfung (SUP) besteht nicht.

Weder im Bundes-Immissionsschutzgesetz noch in der EU-Umgebungslärmrichtlinie wurden konkrete Grenzwerte für die Lärmaktionsplanung festgelegt. Allerdings wurden im Land Brandenburg im Rahmen eines Strategiepapiers zur Lärmaktionsplanung Prüfwerte definiert. Diese liegen bei 55 dB(A) nachts bzw. 65 dB(A) ganztags.

Als Grundlage für die Lärmaktionsplanung wurden gemäß § 47c BImSchG unter Berücksichtigung der Vierunddreißigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Lärmkartierung – 34. BImSchV) durch das Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (LUGV) Lärmkarten erarbeitet. Im Ergebnis der Lärmkartierung zeigt sich, dass die Prüfwerte an verschiedenen Stellen im Stadtgebiet überschritten werden. Bezogen auf die Straßen mit einer Verkehrsbelegung über 3 Mio. Fahrzeugen pro Jahr sind ganztags 2.270 Einwohner und nachts 2.954 Einwohner von einer Überschreitung der Prüfwerte betroffen. Betroffenheitsschwerpunkte sind u. a. BAB 12, Leipziger Straße, Markendorfer Straße, Rosa-Luxemburg-Straße, Berliner Straße, A.-Bebel-Straße, K.-Liebknecht-Straße etc.

Der Lärmaktionsplan 2013 schreibt den am 25. Juni 2009 durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossenen Lärmaktionsplan 2008 / 09 fort.

Mit dieser Bekanntmachung entsprechend § 47d Absatz 3 BImSchG wird die Öffentlichkeit über die Auslegung des Lärmaktionsplanentwurfes und die Möglichkeit der Abgabe einer Stellungnahme informiert.

Die Auslegungsfrist des Planentwurfes beginnt am 23. August 2013 und endet am 23. September 2013.

Der Lärmaktionsplanentwurf ist im Internet auf den Seiten der Stadt Frankfurt (Oder) unter <https://www.frankfurt-oder.de/stadt/Rathaus-Verwaltung/DezernateAemter/D2/Amt%2039/Seiten/Klima-und-Immissionsschutz.aspx> einsehbar.

Der Entwurf liegt außerdem für die Dauer der Auslegungsfrist im Dienstgebäude der Stadtverwaltung Frankfurt (Oder) unter folgender Adresse aus:

Stadtverwaltung Frankfurt (Oder)
Goepelstraße 38
15234 Frankfurt (Oder)
Haus I, Raum 0.116

zu den Sprechzeiten:

Dienstag: 9-12 Uhr und 13-18 Uhr sowie
Donnerstag: 9-12 Uhr und 13-16 Uhr

Anregungen, Vorschläge oder Einwendungen zum Entwurf der Fortschreibung des Lärmaktionsplans für die Stadt Frankfurt (Oder) können an die folgende Adresse eingesendet werden:

Stadtverwaltung Frankfurt (Oder)
Dezernat II, Amt für Umweltschutz, Landwirtschaft und Forsten
Bereich Klima- und Immissionsschutz (KIS)
Goepelstraße 38
15234 Frankfurt (Oder)

bzw.

Susan.Schmidt@frankfurt-oder.de

Die Anregungen, Vorschläge oder Einwendungen fließen in die weitere Erarbeitung der Fortschreibung des Lärmaktionsplans für die Stadt Frankfurt (Oder) ein. Der endgültige Plan wird nach Bewertung aller fristgerecht eingegangenen Einwendungen beziehungsweise Anregungen fertig gestellt und die Beschlussfassung im Gremium der Stadtverordnetenversammlung angestrebt. Die Endfassung des Lärmaktionsplans für die Stadt Frankfurt (Oder) wird danach erneut im Internet veröffentlicht.